

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

27. Juni 2025

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73
D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40
Fax +49(0)30 / 20 61 57 50
kontakt@dnotv.de
www.dnotv.de

Vereinsregister:
AG Charlottenburg –VR 19490

Der Deutsche Notarverein ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare¹ im Hauptberuf. In seinen zehn Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Vorangestellter Gesamtbefund:

Der Deutsche Notarverein begrüßt den aktuellen Referentenentwurf zur Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung mit Nachdruck und in vollem Umfang. Mit dem vorliegenden Entwurf unterstreicht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erneut seine führende Rolle bei der Digitalisierung zentraler Rechtsbereiche und seinen Gestaltungswillen für eine moderne, zukunftssteife Rechtsordnung. Der Entwurf stellt eine konsequente und notwendige Fortführung des bereits in der 20. Legislaturperiode eingebrachten, jedoch nicht mehr verabschiedeten Regierungsentwurfs² dar.³ Mit ihm wird der Weg für eine substantielle Erweiterung der rechtlichen und technischen Möglichkeiten zur elektronischen Erstellung notarieller Urkunden sowie solcher anderer Urkundsstellen geebnet. Ziel ist es, die Grundlage für eine durchgängig digitale, medienbruchfreie Bearbeitung und Weiterverwendung der im Rahmen des Beurkundungsverfahrens erzeugten Dokumente zu schaffen.

Bereits in den vergangenen Jahren hat sich der Einsatz elektronischer Dokumente und digitaler Verfahren in der Rechtspflege als unverzichtbarer Bestandteil eines modernen Justiz- und Verwaltungssystems etabliert. Der vorliegende Entwurf trägt nun entscheidend dazu bei, diese Entwicklung weiter zu verstetigen und zukunftssteif zu machen – ein Beleg für das nachhaltige Engagement des Justizministeriums, digitale Strukturen nicht nur zuzulassen, sondern aktiv zu gestalten. Er schafft Voraussetzungen, die weit über eine bloße Digitalisierung im technischen Sinne hinausgehen: Er ermöglicht Effizienzgewinne, eine erhebliche Erleichterung bei der Archivierung, eine verbesserte Zugänglichkeit und eine lückenlose medienbruchfreie Weiterverarbeitung juristisch relevanter Dokumente.

Für die vorsorgende Rechtspflege und die Justiz bietet dies – dank der digitalisierungsfreundlichen Ausrichtung des Referentenentwurfs – einen erheblichen Modernisierungsschub. Dennoch darf bei aller Innovationsfreude nicht übersehen werden, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit, Authentizität und Integrität elektronischer Verfahren eine tragende Säule des Erfolgs darstellt. Es bedarf daher besonders hoher Sicherheitsstandards, um die notwendige Akzeptanz sowohl bei den professionellen Nutzern als auch bei Bürgerinnen und Bürgern zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, dass Notarinnen und Notare – als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes – stets eine Vorreiterrolle bei der Einführung digitaler

¹ Der Deutsche Notarverein erkennt vollumfänglich die Diversität der Gesellschaft und das Hoheitsrecht jedes einzelnen Menschen in der Frage: „Wie respektive als was sich dieser Mensch gelesen fühlt?“ an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit hat sich der Verfasser allerdings entschieden, den Text im generischen Maskulin zu verfassen.

² BT-Drs. 20/11849.

³ Vgl. die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins: https://www.dnotv.de/wp-content/uploads/2024/04/2024-03-28_StN_DNotV_RefE_elektronische_Praesenzbeurkundung.pdf

Strukturen übernommen haben. Ob im Rahmen des DiRUG⁴, des DiREG⁵, des Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften⁶ oder durch das erfolgreich etablierte hoheitliche Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer – der Berufsstand hat wiederholt seine Innovationsfähigkeit unter Beweis gestellt.

Gleichwohl sehen wir in dem nun zur Diskussion stehenden Entwurf auch Ansatzpunkte für eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Regelungsvorschlägen. Um das übergeordnete Ziel – die konsequente Vermeidung von Medienbrüchen – noch umfassender zu realisieren, regen wir an, in bestimmten Bereichen weitere, vertiefende Überlegungen anzustellen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die elektronische Präsenzbeurkundung nicht lediglich als technisches Add-on verstanden wird, sondern – im Sinne des vom Justizministerium eingeschlagenen Wegs – als fundamentale Weiterentwicklung des Beurkundungswesens in einem digital geprägten Rechtsstaat.

Im Einzelnen:

I. Art. 1 RefE

1. § 129 Abs. 3 BGB-E

Der Referentenentwurf führt in § 129 Abs. 3 BGB-E erstmals die Formulierung einer „notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Namensunterschrift“ ein. Diese Wortwahl weicht jedoch vom bisherigen Sprachgebrauch ab. Im geltenden § 129 BGB findet sich der Begriff der „Namensunterschrift“ aus guten Gründen nicht; stattdessen wird in § 129 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB präzise von der „Unterschrift des Erklärenden“ gesprochen. Diese Terminologie hat sich bewährt und sollte – nicht zuletzt im Interesse der Rechtsklarheit und Systemkohärenz – beibehalten werden.

Um unnötige Auslegungsspielräume und potenzielle Missverständnisse im Umgang mit elektronischen Unterschriften zu vermeiden, wird daher nachdrücklich angeregt, im Wortlaut des neuen § 129 Abs. 3 BGB-E sowie in der zugehörigen Begründung konsequent auf den eingeführten Begriff der „Unterschrift des Erklärenden“ zurückzugreifen und auf die Bezeichnung „Namensunterschrift“ zu verzichten. Nur so kann die notwendige Kontinuität gewahrt und eine widerspruchsfreie Einbindung in das bestehende Normgefüge erreicht werden.

2. § 130 Abs. 2 BGB-E

Die geplante Ergänzung des § 130 Abs. 2 BGB-E stellt einen wesentlichen Fortschritt im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung des Zivilrechts dar und verdient ausdrücklich Zustimmung. Sie trägt maßgeblich dazu bei, medienbruchfreie Kommunikations- und Verfahrensabläufe zu ermöglichen, insbesondere im Bereich formbedürftiger Willenserklärungen. Konkret wird durch die Neuregelung klargestellt, dass künftig für die Wirksamkeit gegenüber einem abwesenden Erklärungsempfänger nicht mehr ausschließlich die physische Übergabe der Urschrift einer notariell beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Willenserklärung erforderlich ist. Stattdessen soll bereits der Zugang einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Urschrift genügen. Damit wird nicht

⁴ Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/BGBl/Bgbl_DiRUG.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

⁵ Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl122s1146.pdf#/text/bgbl122s1146.pdf?ts=1750076141199)

⁶ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl122s1166.pdf#/text/bgbl122s1166.pdf?ts=1750076019116

nur ein wichtiger Beitrag zur Effizienzsteigerung rechtlicher Transaktionen geleistet, sondern zugleich auch der Weg für eine konsequente Nutzung digitaler Übermittlungswege im notariellen Kontext geebnet.

3. § 873 Abs. 2 BGB-E und § 875 Abs. 2 BGB

Mit der vorgesehenen Änderung des § 873 Abs. 2 BGB wird eine Klarstellung getroffen, die der zunehmenden Bedeutung elektronischer Kommunikation im Grundstücksrecht Rechnung trägt. Die bisherige Formulierung, wonach die Wirksamkeit der dinglichen Einigung durch die Aushändigung einer urkundlichen Ausfertigung oder der Urschrift einer Vermerkurkunde herbeigeführt wird, wird durch einen zukunftsgerichteten Ansatz ersetzt: Nunmehr genügt auch die Überlassung einer beglaubigten Abschrift einer Eintragungsbewilligung, die den Vorgaben der Grundbuchordnung (GBO) entspricht und gemäß § 39a BeurkG in elektronischer Form erteilt werden kann. Dabei wird der bislang auf physische Übergabe abzielende Begriff des „Aushändigens“ konsequent durch den medienneutralen Terminus „Überlassen“ ersetzt – ein wichtiger Schritt hin zu mehr technologischer Offenheit und Flexibilität in immobilienrechtlichen Verfahren.

In gleicher Weise soll – nicht zuletzt auf Grundlage zahlreicher Anregungen im Gesetzgebungsverfahren zu BT-Drs. 20/11849 – auch der Wortlaut des § 875 Abs. 2 BGB entsprechend angepasst werden. Auch dort ersetzt nun der Begriff „überlassen“ den bisherigen Ausdruck „ausgehändigt“, wodurch sichergestellt wird, dass die Bindungswirkung unabhängig von der Form des Mediums eintritt, auf dem die Erklärung übermittelt wird. Diese Anpassungen stärken die Rechtssicherheit und eröffnen gleichzeitig neue Wege für medienbruchfreie, digitale Abläufe im Kontext der Grundstücksübertragung.

II. Art. 3 RefE

1. § 8 BeurkG-E

Die Einführung der Möglichkeit, bei der Beurkundung von Willenserklärungen die dazugehörige Niederschrift künftig nicht nur in Papierform, sondern alternativ auch in elektronischer Form zu erstellen, wird mit Nachdruck begrüßt. Diese Modernisierung stellt einen bedeutsamen Schritt in Richtung einer zeitgemäßen, digitalen Gestaltung notarieller Verfahren dar. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass der Gesetzesentwurf richtigerweise ausdrücklich klarstellt, dass die Entscheidung darüber, ob die Niederschrift in Papierform oder elektronisch erfolgt, im freien Ermessen des beurkundenden Notars liegt.⁷

Diese bewusste Betonung der Entscheidungsfreiheit unterstreicht das Vertrauen in die Fachkompetenz und Verantwortung der Notare. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die gewählte Form der Niederschrift primär organisatorische und verfahrenstechnische Auswirkungen auf die weitere Bearbeitung und Aufbewahrung der Urkunde durch den Notar selbst hat – nicht jedoch auf die rechtliche Wirksamkeit oder den Inhalt der Beurkundung.

Die verfahrensrechtliche Flexibilität ermöglicht es Notaren, den konkreten Gegebenheiten im Einzelfall bestmöglich Rechnung zu tragen und ihre Arbeitsweise effizienter und medienbruchfrei zu gestalten, ohne dabei die Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgesehene Wahlfreiheit nicht nur gerechtfertigt, sondern auch sachlich geboten.

⁷ S. 38 der Entwurfsbegründung.

2. § 12 BeurkG-E

In § 12 Abs. 1 Satz 1 BeurkG soll ein neuer Satz ergänzt werden, der wie folgt lautet: „Einer elektronischen Niederschrift sollen vorgelegte Nachweise nach Satz 1 in elektronisch beglaubigter Abschrift beigelegt werden.“ Diese geplante Ergänzung wirft in der praktischen Umsetzung erhebliche technische wie auch systematische Bedenken auf. Hintergrund ist, dass elektronisch beglaubigte Abschriften gemäß § 39a Abs. 1 Satz 1 BeurkG zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein müssen. Aufgrund dieser Eigenständigkeit der qualifizierten Signatur lassen sich solche Dokumente jedoch nicht ohne Weiteres mit der elektronischen Niederschrift zu einer einzigen Datei zusammenführen und sodann gemeinsam qualifiziert elektronisch signieren. Damit wird ein funktionaler Bruch innerhalb des elektronischen Beurkundungsverfahrens erzeugt, der erhebliche Herausforderungen in der praktischen Handhabung durch die Notariate mit sich bringt.

Darüber hinaus konterkariert die vorgesehene Einfügung das erklärte gesetzgeberische Ziel der konsequenten Vermeidung von Medienbrüchen in digitalen Beurkundungsverfahren. Statt diesen zu beseitigen, wird er im Gegenteil institutionalisiert. Denn Vollmachten, die dem Notar in Papierform vorgelegt werden, müssten nach wie vor zunächst digitalisiert und – sofern technisch überhaupt realisierbar – der elektronisch beglaubigten Abschrift hinzugefügt werden. Dieses Verfahren führt zwangsläufig zu einem Medienbruch, der durch den Gesetzgeber eigentlich vermieden werden sollte.

Zudem stellt sich die Frage nach dem praktischen Mehrwert der geplanten Regelung. Denn nach § 21 Abs. 3 BNotO ist es Notaren bereits heute gestattet, eine Bescheinigung über die durch ein Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht zu erstellen – und zwar gestützt auf die Einsichtnahme in entsprechende öffentliche oder öffentlich beglaubigte Vollmachtsurkunden. Dieses bestehende Instrument ist rechtlich anerkannt, praktikabel und in der notariellen Praxis erprobt. Vor diesem Hintergrund erscheint es weder erforderlich noch zielführend, parallel dazu eine zusätzliche Pflicht zur elektronisch beglaubigten Beifügung gemäß § 12 BeurkG einzuführen.

Zudem besteht bereits aktuell Unklarheit darüber, in welchem Verhältnis § 21 Abs. 3 BNotO zu § 12 BeurkG steht. Es ist rechtlich nicht abschließend geklärt, ob die Bescheinigung gemäß § 21 Abs. 3 BNotO im Kollisionsfall Vorrang gegenüber den Anforderungen des § 12 BeurkG hat.⁸ Diese Auslegungsunsicherheit würde durch die vorgeschlagene Ergänzung weiter verschärft, anstatt sie zu beseitigen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, von der geplanten Einfügung in § 12 Abs. 1 Satz 1 BeurkG Abstand zu nehmen. Stattdessen sollte der gesetzgeberische Fokus auf die Stärkung der Notarbescheinigung gemäß § 21 Abs. 3 BNotO gelegt werden. Dies ließe sich durch eine Neufassung von § 12 Abs. 1 Satz 2 BeurkG erreichen, beispielsweise in folgender Formulierung:

„Ergibt sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister, einem vergleichbaren öffentlichen Register oder aus einer Bescheinigung über eine durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht, so genügt die notarielle Bescheinigung nach § 21 der Bundesnotarordnung. Im Falle der letztgenannten Alternative entfällt eine Beifügung gemäß Satz 1.“

Diese Formulierung trägt nicht nur zur Klarheit und Praktikabilität bei, sondern fördert auch die digitale Effizienz und Systemkohärenz des elektronischen Beurkundungsverfahrens.

⁸ Sander in BeckOK BNotO, Eschwey, 11. Edition, Stand 01.02.2025, § 21 Rn. 72, 73 m. w. N.

3. §§ 13a, 13b BeurkG-E

Nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BeurkG-E erhalten die Beteiligten nunmehr die Möglichkeit, die elektronische Niederschrift eigenhändig zu signieren, indem sie hierfür ein technisches Mittel einsetzen, das geeignet ist, die handschriftliche Unterschrift digital zu erfassen – etwa durch die Nutzung eines Unterschriftenpads. Diese gesetzliche Neuregelung markiert einen bedeutsamen Schritt in Richtung vollständiger Digitalisierung des Beurkundungsverfahrens, ohne dabei auf die essenzielle Authentifizierungsfunktion der persönlichen Unterschrift zu verzichten. Vielmehr wird die traditionelle Praxis der handschriftlichen Unterzeichnung, die bislang als unmissverständlicher Ausdruck der Zustimmung zur beurkundeten Erklärung gilt, konsequent in den digitalen Raum überführt. Anders als das bloße Eintippen eines Namens über eine Tastatur ermöglicht die bildliche Wiedergabe der tatsächlichen Unterschrift eine unmittelbare Wiedererkennung und schafft dadurch ein höheres Maß an Vertrauen und Akzeptanz im Rechtsverkehr.

Gleichzeitig sichert § 13b Abs. 1 BeurkG-E die Integrität dieses sensiblen Verfahrens, indem die technische Infrastruktur für das Signatursystem ausschließlich in den Verantwortungsbereich staatlicher Institutionen oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts fällt – oder von solchen im Auftrag betrieben wird. Diese bewusste Beschränkung dient dem Schutz vor unbefugtem Zugriff durch ausländische Staaten oder privatwirtschaftliche Anbieter und wahrt zugleich den hoheitlichen Charakter der notariellen Beurkundung. Es wird dadurch ein hohes Schutzniveau für die Vertraulichkeit und den Datenschutz etabliert, das den Anforderungen an ein staatliches Kernverfahren gerecht wird. In Zeiten zunehmender globaler Unsicherheiten und digitaler Bedrohungen erscheint es unverzichtbar, dass der Staat nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch die Souveränität über das Beurkundungswesen behält.

Hinzu kommt ein weiterer wesentlicher Vorteil für die Notare selbst: Wenn das Signatursystem aus öffentlicher Hand stammt, können sie darauf vertrauen, dass dessen technische Gestaltung mit ihren berufsrechtlichen Pflichten in Einklang steht – eine Überprüfung, die bei privat entwickelten Systemen nur unter erheblichem Aufwand oder mit spezifischer Expertise möglich wäre. Auch die Aufsichtsbehörden werden durch eine zentrale Bereitstellung befähigt, die Einhaltung der beurkundungsrechtlichen Anforderungen effizient und einheitlich zu überwachen.

Nicht zuletzt wird mit § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 BNotO-E die Bundesnotarkammer mit der Bereitstellung der technischen Infrastruktur betraut. Die Bundesnotarkammer bringt nicht nur langjährige praktische Erfahrung, sondern auch eine herausragende technische Expertise im Bereich digitaler Infrastruktur mit. Als zentraler Akteur im notariellen Berufsstand hat sie bereits mehrfach bewiesen, dass sie komplexe IT-Projekte effizient, rechtssicher und anwenderorientiert umsetzen kann. Mit dieser gebündelten Fachkompetenz garantiert sie, dass sämtliche Notare im gesamten Bundesgebiet flächendeckend Zugang zu einer leistungsstarken, intuitiv bedienbaren und zugleich hochsicheren IT-Lösung erhalten – eine Lösung, die den außergewöhnlich hohen Anforderungen des digitalen Beurkundungsverfahrens ebenso gerecht wird wie den täglichen Praxisbedürfnissen des Notariats.

III. Anregungen des DNotV

1. § 23 BeurkG

Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber bewusst den medienneutralen Ausdruck „einsehbar“⁹ dem Begriff „vorliegt“ vorgezogen hat, wird angeregt, diese konsequente Terminologie auch in § 23 BeurkG fortzuführen. Insbesondere sollte der dort verwendete Begriff „Durchsicht“

⁹ Vgl. S. 34, 35 sowie 46 der Entwurfsbegründung „... medienneutralen Begriff „einsehbar“ ...“.

durch den medienneutralen und zeitgemäßen Begriff „Einsicht“ ersetzt werden, um sprachlich einheitlich dem digitalen Wandel Rechnung zu tragen und eine klare, technologieunabhängige Formulierung sicherzustellen.

2. § 35 GBO

Nach der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 1 GBO kann die Erbfolge ausschließlich durch die Vorlage eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) nachgewiesen werden. Diese Vorschrift verlangt im Rechtsverkehr mit dem Grundbuchamt die Vorlage der Ausfertigung des Erbscheins bzw. eine beglaubigte Abschrift des ENZ. Nach herrschender Meinung ist eine bloße einfache Abschrift des Erbscheins oder des ENZ für den Nachweis der Erbfolge nicht ausreichend,¹⁰ da nur die Ausfertigung als vollwertiger Ersatz für die Urschrift gilt und diese im Rechtsverkehr uneingeschränkt vertreten kann.¹¹ Diese Anforderung gilt gleichermaßen für Testamentsvollstreckerzeugnisse, die gemäß § 35 Abs. 2 GBO im Original vorzulegen sind.

Diese formalistische Vorschrift stößt in der heutigen (digitalen) Praxis zunehmend an ihre Grenzen. Insbesondere im wachsenden Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Grundbuchämtern führt die starre Bindung an die papiergebundene Ausfertigung zu erheblichen Verzögerungen, Medienbrüchen und einem unnötigen logistischen Aufwand. Denn auch wenn sämtliche übrigen Urkunden und Unterlagen bereits elektronisch eingereicht werden, muss die Ausfertigung des Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses weiterhin physisch per Post übermittelt werden. Diese wird anschließend vom Grundbuchamt eingescannt, der Antrag bearbeitet, und das Dokument nach Abschluss des Grundbuchvollzugs wiederum postalisch an den Notar zurückgesendet – verbunden mit einem nicht unerheblichen Risiko des Verlustes oder der Verzögerung im Postverkehr.

Besonders gravierend wirkt sich dies aus, wenn Grundbesitz in mehreren Grundbuchbezirken verzeichnet ist.¹² Da regelmäßig nur eine Ausfertigung des Erbscheins existiert,¹³ muss diese nacheinander an jedes zuständige Grundbuchamt übersendet werden. Dies blockiert das Dokument teilweise über Wochen oder gar Monate. In dieser Zeit steht der Erbschein den Erben nicht für andere Rechtsgeschäfte – etwa gegenüber Banken oder Versicherungen – zur Verfügung, was in der Praxis zu erheblichen Problemen führt.

Grund für die bisherige Regelung ist, dass ein z. B. nach Beurkundung eines Vertrages eingezogener Erbschein nicht mehr als Grundbuchnachweis verwendet werden kann.¹⁴ Die praktische Bedeutung dieser Regelung dürfte zumindest in der Zeit zwischen Antragstellung und Vollzug im Grundbuch marginal sein.

Solange keine gesetzlich verankerte, digital nutzbare Lösung für Erbnachweise – wie etwa ein öffentlich zugängliches und verbindliches Register zur Gültigkeitsprüfung von Zeugnissen – implementiert ist, plädiert der DNotV für eine grundbuchrechtliche Übergangsregelung. Diese sollte klar und praxisorientiert formuliert sein und darauf abzielen, dass im Rahmen eines von einem

¹⁰ BGH NJW 1982, 170; bestätigt durch BGH BeckRS 2020, 29985; OLG Naumburg BeckRS 2016, 2723; Bauer/Schaub/Schaub Rn. 66.

¹¹ § 47 BeurkG.

¹² Bauer/v. Oefele/Schaub Rn. 64, Meikel/Roth Rn. 54, je zu § 35 GBO; anders noch OLG Schleswig SchlHA 1949, 375; KEHE/Volmer, § 35 GBO, Rn. 46.

¹³ Bei Nachweis eines (einfachen) Interesses, können auch mehrere Ausfertigungen beantragt werden – vgl. hierzu z.B. Schlögel in BeckOK FamFG, Hahne/Schlögel/Schlünder, 54. Edition, Stand: 1.6.2025, § 357, Rn. 17.

¹⁴ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.1.2020 – I-3 Wx 239/19; BGH, Beschluss vom 17.9.2020 – V ZB 8/20, ZEV 2020, 773.

Notar gestellten Antrags auf Grundbuchvollzug die bloße Vorlage einer (elektronisch) beglaubigten Abschrift der dem Notar tatsächlich vorliegenden Ausfertigung des Erbscheins, ENZ oder Testamentsvollstreckerzeugnisses ausreichend ist.¹⁵

Zur Wahrung der Rechtssicherheit könnte geregelt werden, dass diese elektronische Abschrift erst am Tag der Antragstellung gefertigt werden darf, was sicherstellt, dass die Ausfertigung dem Notar zu diesem Zeitpunkt vorliegt und zu diesem Zeitpunkt tatsächlich geprüft wurde. Eine derartige Regelung würde nicht nur eine konsequent medienbruchfreie Abwicklung des elektronischen Grundbuchverfahrens ermöglichen, sondern zugleich den Zeitaufwand und die Belastung für Erben, Notare und Gerichte erheblich reduzieren.

Der DNotV schlägt daher eine gesetzliche Ergänzung durch einen neuen Absatz 3 in § 35 GBO vor, der wie folgt lauten könnte:

„(3) Wird der Grundbuchvollzug durch einen Notar beantragt, genügt es, wenn eine vom Notar gefertigte (elektronisch) beglaubigte Abschrift des ihm am Tag der Antragstellung vorliegenden Erbscheins, Europäischen Nachlasszeugnisses oder sonstigen Zeugnisses im Sinne des Absatz 2 vorliegt.“

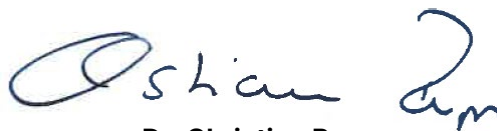
Der bisherige Absatz 3 würde in der Folge zu Absatz 4.

Eine solche Regelung würde einen bedeutsamen Schritt in Richtung Digitalisierung und Entbürokratisierung darstellen. Sie vereinfacht den Rechtsverkehr spürbar, ohne dabei substanzielle Einbußen bei der Rechtssicherheit zu verursachen. Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand erheblich verringert – für Notare, die keine Medienbrüche mehr bewältigen und keine Originale postalisch versenden müssen, für Bürger, denen der Erbschein zeitnah wieder zur Verfügung steht, und für Gerichte, die vollständig auf elektronische Aktenführung umstellen könnten.

Der DNotV appelliert daher an den Gesetzgeber, diese pragmatische und rechtssichere Regelung in Betracht zu ziehen, um den modernen Anforderungen eines digitalen Grundbuchverkehrs gerecht zu werden und die Effizienz des Nachweisverfahrens im Interesse aller Beteiligten nachhaltig zu verbessern.

Für Fragen und Ergänzungen stehen wir jederzeit gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Christian Rupp
Präsident

¹⁵ So wohl bereits KG vom 28.4.1972 – 1 W 735/72, DNotZ 1972, 615; KEHE/Volmer, § 35 GBO, Rn. 45.